

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Inge Höger, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4637 –

Zusammenarbeit der Spezialeinheiten von Bundespolizei und Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Einem Bericht von „SPIEGEL ONLINE“ vom 15. Januar 2011 zufolge strebt die Bundesregierung eine enge Zusammenarbeit der Spezialeinheiten von Bundespolizei und Bundeswehr an. Ein entsprechendes Konzept werde derzeit erstellt. Ziel solle es sein, Entführungen im Ausland „möglichst schnell und ohne fremde Hilfe“ zu beenden. „Grundsätzlich wird nun die Bundespolizei für solche Einsätze verantwortlich sein, unterstützt von der Bundeswehr mit Material und Spezialkräften“, berichtet „SPIEGEL ONLINE“. Weiter wird ein Sprecher des Bundesministeriums des Innern mit den Worten zitiert: „Bundespolizei und Bundeswehr erarbeiten zurzeit die Grundlagen für das Zusammenwirken ihrer Spezialeinheiten.“ Als mögliche Szenarien beschreibt der Artikel ausschließlich Fälle von Piraterie.

Seit Jahren ist zu beobachten, dass die Grenzen zwischen Polizei und Militär aufgeweicht werden. Im Inland unterstützt die Bundeswehr auf dem Wege sogenannter Amtshilfemaßnahmen häufig polizeiliche Einsätze – in der Regel allerdings, ohne dass Soldaten selbst hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Im Ausland bringt sich die Bundeswehr wiederum in polizeiliche Aufgaben ein, wie im Falle der Pirateriebekämpfung oder der Polizeiausbildung in Afghanistan.

Ein koordiniertes Zusammenwirken von GSG 9 der Bundespolizei und KSK (Kommando Spezialkräfte) würde den Trend zur Militarisierung der Polizei und zugleich zur Aufgabenerweiterung des Militärs fortsetzen. Damit wird der verfassungsrechtliche Grundsatz der Trennung von Polizei und Militär einmal mehr in Frage gestellt. Kriminalitätsbekämpfung ist eine Aufgabe der Polizei. Die Bundeswehr ist hierzu nicht befugt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die von „SPIEGEL ONLINE“ genannte Erarbeitung von Grundlagen für das Zusammenwirken von Bundespolizei und Bundeswehr erfolgt auf der Basis des geltenden Rechts. Es sollen die gemachten Erfahrungen anlässlich der Entführung der „Hansa Stavanger“ vor Somalia im Jahr 2009 näher ausgewertet wer-

den. Hierbei soll untersucht werden, wie das Zusammenwirken vorhandener nationaler Ressourcen innerhalb der bestehenden rechtlichen Grundlagen verbessert werden kann. Die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine klare Trennung zwischen polizeilichen und militärischen Befugnissen wird dabei nicht berührt.

1. Inwiefern trifft der Bericht von „SPIEGEL ONLINE“ zu?

Eine Entscheidung der Bundesregierung, die Zuständigkeit für Geiselbefreiungen im Ausland grundsätzlich der Bundespolizei zu übertragen, existiert nicht. Vielmehr ist die Bundesregierung der Überzeugung, dass Geisellagen – auch im Ausland – im Allgemeinen polizeiliche Lagen sind, die das gesamte Spektrum polizeilicher Einsatzbewältigung durch Spezialeinheiten erfordern. Zur Bewältigung von konkreten Geiselnahmen deutscher Staatsangehöriger im Ausland können stets unterschiedliche Lösungsoptionen in Frage kommen. Innerhalb der Bundesregierung besteht Einvernehmen, dass es hier einer engen Abstimmung aller betroffenen Behörden bedarf, die sich am jeweiligen Einzelfall orientiert. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundespolizeipräsidiums und des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr in Potsdam erarbeitet zurzeit Grundlagen für das konkrete Zusammenwirken der Bundeswehr und der Bundespolizei, um im vorgegebenen verfassungsrechtlichen Rahmen die Fähigkeiten des Bundes zur Bewältigung von Geisellagen im Ausland zu verbessern.

2. Wird derzeit tatsächlich an einem Dokument zur Zusammenarbeit von Spezialeinheiten der Bundespolizei und der Bundeswehr gearbeitet, und wenn ja, was sind die darin beschriebenen Leitlinien und Grundzüge?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wer genau hat die Erstellung des Dokuments angefordert, und wer ist mit der Erstellung beauftragt?

Den Auftrag hat das Bundesministerium des Innern in einer gemeinsamen Weisung zusammen mit dem Bundesministerium der Verteidigung erteilt. Zur Beauftragung siehe die Antwort zu Frage 1.

a) Was war Anlass dafür?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

b) Welche bisherigen Mängel bei der polizeilichen Bearbeitung von Geiselnahmen führen zur Annahme, die Hinzuziehung der Bundeswehr sei notwendig?

Bei einer Geiselnahme im Ausland sind die Anforderungen an personelle und materielle Ressourcen sehr komplex. Die Bundespolizei verfügt nicht über alle notwendigen logistischen Mittel, z. B. Flugzeuge zur Verlegung von Hubschraubern, und kann deshalb auf die Unterstützung der Bundeswehr innerhalb des gegebenen rechtlichen Rahmens angewiesen sein.

- c) Welche Stellen wurden bislang und werden noch zur Erarbeitung des Dokuments hinzugezogen?
- d) Inwiefern sind diesbezüglich bereits militärische oder polizeiliche Behörden kontaktiert worden (welche)?
- e) Inwiefern sind diesbezüglich weitere Sicherheitsbehörden, Berater oder Einrichtungen (welche) kontaktiert worden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

- f) Ist beabsichtigt, einen Kabinettsbeschluss hierüber zu erzielen, und wenn ja, bis wann?
- g) Inwiefern ist beabsichtigt, den Deutschen Bundestag damit zu befassen?
Sollte das Dokument bereits fertiggestellt sein, ist die Bundesregierung bereit, es dem Deutschen Bundestag im Wortlaut zu übermitteln, und wenn nein, warum nicht?

Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Über das weitere Verfahren können daher noch keine Angaben gemacht werden.

4. In welchen Fällen sollen welche Kräfte der Bundeswehr mit welchen Kräften der Polizei zusammenwirken?

Welche Form des Zusammenwirkens von Bundespolizei und Bundeswehr zur Bewältigung von Geiselnahmen deutscher Staatsangehöriger im Ausland in Betracht kommt, kann im Ergebnis nur anhand des konkreten Falles abschließend gemeinsam bewertet und vom Krisenstab der Bundesregierung entschieden werden.

- a) Um welche Spezialeinheiten genau geht es?

In diesem Zusammenhang werden die GSG 9 der Bundespolizei sowie das Kommando Spezialkräfte und die Spezialisierten Einsatzkräfte Marine der Bundeswehr betrachtet.

- b) Inwiefern ist beabsichtigt, das Zusammenwirken der Spezialkräfte auf Einsätze im Inland bzw. Ausland zu beschränken?

Die gemeinsame Arbeitsgruppe beschäftigt sich ausschließlich mit Geiselnahmen deutscher Staatsangehöriger im Ausland.

- c) Inwiefern ist beabsichtigt, ein solches Zusammenwirken auf Befreiung von Geiseln bzw. Bekämpfung von Geiselnehmern zu beschränken oder auch auf andere Formen der Kriminalitätsbekämpfung anzuwenden?

Auf die Antwort zu Frage 4b wird verwiesen.

- d) Wer soll die Befugnis zur Anordnung bzw. Entscheidung haben, und wie soll diese Befugnis zwischen Bundeswehr und Bundespolizei aufgeteilt werden?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

5. Welcher Stellenwert kommt bei den Überlegungen bzw. Absichten der Bundesregierung dem Grundsatz der Trennung von Militär und Polizei zu?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- a) Inwiefern sollen sich die in Frage stehenden Einsätze auf ein hoheitliches Vorgehen gegen mutmaßliche Geiselnnehmer beschränken oder auch auf andere mutmaßliche Straftäter erstrecken?

Auf die Antwort zu Frage 4b wird verwiesen.

- b) Welcher Art sollen die Beiträge der Bundeswehr sein, und inwiefern können diese nur von Spezialkräften geleistet werden?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

- c) Inwiefern ist beabsichtigt, die Beiträge der Bundeswehr auf ein Maß zu begrenzen, dass sie nicht einsatzrelevant im Sinne hoheitlicher Maßnahmen sind, bzw. falls dies nicht beabsichtigt ist, auf welcher Rechtsgrundlage sollte die Bundeswehr zu solchen Maßnahmen berechtigt sein?

Die Beiträge der Bundeswehr zur Bewältigung von Geiselnahmen deutscher Staatsangehöriger im Ausland können auf Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) oder Artikel 87a Absatz 2 GG und ggf. Artikel 24 Absatz 2 GG beruhen. Welche Rechtsgrundlagen einschlägig sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Für die Spezialkräfte der Bundeswehr gelten dabei dieselben rechtlichen Grundlagen wie für alle Kräfte der Bundeswehr, einschließlich der Beteiligung des Deutschen Bundestages nach Maßgabe des verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalts und des Parlamentsbeteiligungsgesetzes.

- d) Inwiefern sollen die Unterstützungsmaßnahmen der Bundeswehr solche sein, die ein Handeln der Polizeikräfte erst möglich machen, und auf welcher Rechtsgrundlage könnte ein solcher mittelbar obrigkeitlicher Einsatz erfolgen?

Auf die Antwort zu den Fragen 3b und 5c wird verwiesen

6. Wie will die Bundesregierung die parlamentarische Beteiligung regeln?

Die parlamentarische Beteiligung für Einsätze der Bundeswehr ist im Parlamentsbeteiligungsgesetz bereits geregelt und soll nicht verändert werden.

- a) Inwiefern hält es die Bundesregierung für geboten, den Deutschen Bundestag im Vorfeld solcher Einsätze zu benachrichtigen bzw. eine konstitutive Zustimmung hierfür einzuholen?
- b) Inwiefern hält die Bundesregierung es für geboten, den Deutschen Bundestag nach Abschluss solcher Einsätze über deren Verlauf zu informieren?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

- c) Hält die Bundesregierung zur Umsetzung der vorgesehenen Zusammenarbeit die Schaffung einer Rechtsgrundlage für erforderlich?

Wenn ja, was sollen deren Grundzüge sein, und wenn nein, auf welcher vorhandenen Rechtsgrundlage sollen solche Einsätze stattfinden?

Nein. Rechtsgrundlage der Bundespolizei ist § 8 Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes bzw. für militärische Aufträge die in der Antwort zu Frage 5c genannten rechtlichen Grundlagen.

- d) Ist vorgesehen, solche Einsätze von Mandaten der UNO, der EU, der NATO oder anderer sogenannter Systeme kollektiver Sicherheit abhängig zu machen?

Nein.

7. Welche Formen und konkrete Praxen der Zusammenarbeit zwischen Spezialkräften der Polizei und der Bundeswehr hat es in der Vergangenheit gegeben (bitte soweit möglich vollständig auflisten)?

Konkrete Praxen und Formen der Zusammenarbeit im Rahmen einer Einsatzbewältigung hat es in der Vergangenheit zwischen Spezialeinheiten der Polizei und Spezialkräften der Bundeswehr nicht gegeben.

Vereinzelt findet eine gegenseitige Teilnahme an Ausbildungen der Spezialkräfte der Bundeswehr und der Spezialeinheit der Bundespolizei statt. Hierbei werden Fertigkeiten, die von beiden Seiten benötigt werden, vermittelt, insbesondere im Fallschirmspringen, Schießen und Tauchen.

